

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt - Unverfallbarkeit, § 611 Fürsorgepflicht; BetrAVG §§ 1, 26; KSchG § 4

Leitsätze:

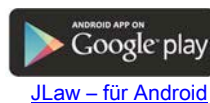
K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 183/77

Urteil des BAG vom 22. Juni 1978 IAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 183/77

3 Sa 89/76 Berlin

Verkündet am
22. Juni 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Kunze für Recht erkannt:

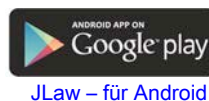
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11. Januar 1977 - 3 Sa 89/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte versorgt die Stadt Berlin mit Strom; sie hat die Rechtsform einer AG. Der im Laufe des Rechtsstreits verstorbene ursprüngliche Kläger, Herr B , war bei ihr seit dem 2. Dezember 1926 angestellt, zuletzt als "Kreditgruppenführer". Er wohnte und arbeitete im Ostsektor Berlins. Als die Stadt im Jahre 1948 gespalten wurde, trennte sich von der Beklagten ein selbständiges Unternehmen, das die Stromversorgung des Ostsektors übernahm (im folgenden kurz: B). Herr B behielt seine bisherige Wohnung und arbeitete nunmehr für die B . Die Beklagte schrieb ihm unter dem 6. Dezember 1948 wie folgt:

"Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, daß wir Sie zur Dienstleistung für die unter kommissarischer Leitung stehenden B -Betriebe des Ostsektors freigegeben haben."

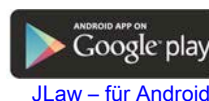
In den folgenden Jahren stieg Herr B zum Leiter der Tarifkontrolle auf. Am 7. März 1960 wurde er aus disziplinarischen Gründen fristlos entlassen. Er siedelte nach West-Berlin über, wurde jedoch nicht als politischer Flüchtling anerkannt, weil er den Fluchtgrund zu vertreten habe. Eine verwaltungsgerichtliche Klage auf Erteilung des Flüchtlingsausweises blieb nach zwei Rechtszügen erfolglos (Verwaltungsgericht Berlin, VG VI A 226/63 C).

Herr B bot der Beklagten vergeblich seine Arbeitskraft an. Am 7. Oktober 1960 erhob er eine Klage mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, ihn ab 1. Oktober 1960 als Angestellten der Gehaltsgruppe 10 weiterzubeschäftigen. Die Klage wurde durch das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 5. Dezember 1966 (20 Ca 176/66) mit der Begründung abgewiesen, das Arbeitsverhältnis sei in der vorangehenden Zeit aufgelöst worden. Dieses Urteil ließ Herr B rechtskräftig werden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Im vorliegenden Rechtsstreit macht er seine vermeintlichen Versorgungsansprüche erneut geltend. Er hat vorge-
tragen, er habe aufgrund der Ruhegeldordnung vom 25. Ok-
tober 1939 eine unverfallbare und unverzichtbare Versor-
gungsanwartschaft erworben, die mit Erreichen der Alters-
grenze zum Vollrecht erstarkt sei. Jedenfalls gebiete es
die Fürsorgepflicht der Beklagten, ihm die nachteiligen
Folgen der Spaltung Berlins abzunehmen und seine Versor-
gungsanwartschaft aufrechtzuerhalten. Wenn die Rechtslage
anders zu beurteilen sein sollte, schulde ihm die Beklagte
Schadenersatz, weil sie ihn im Jahre 1948 nicht auf die
nachteiligen versorgungsrechtlichen Folgen seiner Tätigkeit
für die B hingewiesen habe. Aus allen diesen
Rechtsgründen ergebe sich ein monatlicher Rentenanspruch in
Höhe von 1.000,-- DM, der für das Jahr 1973 geltend gemacht
werde.

Der frühere Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
12.000,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und er-
widert, die Versorgungsansprüche nach der Ruhegeldordnung
vom 25. Oktober 1939 seien an die Bedingung geknüpft
worden, daß die begünstigten Arbeitnehmer den Versorgungs-
fall in den Diensten der Beklagten erreichen. Diese Be-
dingung habe Herr B nicht erfüllt. Sein Arbeitsverhält-
nis mit der Beklagten habe bereits im Jahre 1948 geendet,
wie durch Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 5. Dezem-
ber 1966 rechtskräftig festgestellt worden sei. Sie ver-
letze auch nicht ihre Fürsorgepflicht, wenn sie Versor-
gungsleistungen ablehne, nachdem Herr B mehr als zwölf
Jahre für die B tätig gewesen und dort aus
Gründen ausgeschieden sei, die er selbst zu vertreten habe.
Die Notwendigkeit versorgungsrechtlicher Hinweise sei im
Jahre 1948 nicht ersichtlich gewesen; in den folgenden
Jahren sei Herr B nicht mit ihr in Verbindung ge-
treten, um Ansprüche anzumelden oder zu ihrer Klärung
beizutragen.



Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. In der Revisionsinstanz ist der Kläger verstorben. Seine Witwe hat den Rechtsstreit als Alleinerbin aufgenommen. Sie verfolgt den geltend gemachten Zahlungsanspruch weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat weder Versorgungs- noch Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte.

1. Als Arbeitnehmer der Beklagten hatte ihr verstorbener Ehemann ein Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung zu erwarten. Die entsprechende Versorgungsanwartschaft ist jedoch erloschen, bevor Herr B die Altersgrenze erreicht hatte.

a) Die Versorgungszusage der Beklagten richtete sich nach einer Ruhegeldordnung vom 25. Oktober 1939. Diese verlangte, daß die Arbeitnehmer den Versorgungsfall im Dienst der Beklagten erreichen müssen (§§ 1 Nr. 1 und 10 der Ruhegeldordnung). Wer bei der Beklagten ausschied, bevor er die Altersgrenze erreichte oder dienstunfähig wurde, sollte keine Versorgungsleistungen erhalten. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt (vgl. zu derselben Ruhegeldordnung: BAG 9, 85 [89 f.] = AP Nr. 50 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht [unter III 1 der Gründe]).

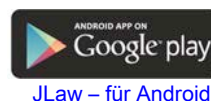
b) Solche Verfallklauseln sind allerdings heute nicht mehr uneingeschränkt zulässig. Der Senat hat mit Urteil vom 10. März 1972 grundsätzlich entschieden, daß Versorgungsanwartschaften nach 20-jähriger Betriebszugehörigkeit nicht mehr verfallen können (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt). Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBI. I, 3610) hat die Grundsätze der Unverfallbarkeit noch weiter verschärft. Die Klägerin kann sich aber weder



auf die Rechtsprechung des Senats noch auf § 1 BetrAVG berufen, weil ihr verstorbener Ehemann schon vor Inkrafttreten der neuen Grundsätze ausgeschieden ist. Nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung kommt eine Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften nur in Betracht, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 22. Dezember 1974 beendet worden ist (§ 26 BetrAVG). Auch die Rechtsprechung des erkennenden Senats hat keine unbegrenzte Rückwirkung beansprucht. Vielmehr gelten dessen Grundsätze zur Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften nicht für solche Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1969 geendet hat (BAG 24, 177 [194 f.] = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt [unter A IV der Gründe]).

c) Das Arbeitsverhältnis hat spätestens im Jahre 1966 geendet.

Der Klägerin ist zuzugeben, daß das Freistellungs-schreiben vom 6. Dezember 1948 noch nicht als Kündigung zu verstehen war. Es kann auch unterstellt werden, daß die anschließende jahrelange Tätigkeit für die B nicht zu einem Auflösungsvertrag geführt hat. Wenn man davon ausgeht, so hat Herr B im Jahre 1960 das bis dahin ruhende Arbeitsverhältnis wieder beleben wollen. Die Beklagte hat jedoch seine Weiterbeschäftigung abgelehnt und spätestens mit dieser Erklärung eine Kündigung ausgesprochen. Herr B mußte die Kündigung innerhalb von drei Wochen mit einer Kündigungsschutzklage angreifen (§ 4 KSchG) und hat das auch tatsächlich versucht. Mit seiner Beschäftigungsklage hat er geltend gemacht, daß das Arbeitsverhältnis fortbestehe. Diese Klage ist jedoch rechtskräftig abge-wiesen worden. Dem Landesarbeitsgericht ist deshalb im Er-gebnis zu folgen, daß sich die Klägerin seit dem Scheitern der Beschäftigungsklage nicht mehr darauf berufen kann, das Arbeitsverhältnis ihres verstorbenen Ehemannes habe über das Jahr 1966 hinaus fortbestanden.



- 6 -

2. Auch Billigkeitserwägungen können der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Dabei muß die Klägerin nicht einmal auf die Fürsorgepflicht der Beklagten zurückgreifen. Die Ruhegeldordnung vom 25. Oktober 1939 enthält in § 18 eine Härteklausel. Danach kann die Beklagte zugunsten eines Arbeitnehmers von den Bestimmungen der Ruhegeldordnung abweichen, um offensichtliche Härten zu vermeiden. Ein solcher Härtefall ist jedoch vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt worden.

Dem Klagevortrag ist auch nicht zu entnehmen, woraus sich im vorliegenden Fall eine besondere Härte ergeben könnte. Die Klägerin hat sich lediglich auf die Folgen der Spaltung Berlins berufen. Diese trafen aber alle Berliner, die im Ostsektor der Stadt lebten. Der verstorbene Ehemann der Klägerin hat sich mit der veränderten Lage zunächst durchaus abgefunden und sein Arbeitsverhältnis mit der B zwölf Jahre lang fortgesetzt, ohne mit seiner früheren Arbeitgeberin Kontakt aufzunehmen. Sein altes Arbeitsverhältnis hat ihn erst wieder interessiert, als ihm von der B eine Disziplinverletzung vorgeworfen und eine Kündigung ausgesprochen wurde. Deshalb ist Herm B auch kein Flüchtlingsausweis zugebilligt worden. Bei dieser Sachlage bestand für die Anwendung einer besonderen Härteregelung keine Veranlassung.

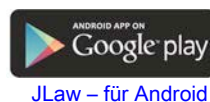
3. Schließlich ist der Beklagten auch nicht vorzuwerfen, sie habe im Jahre 1948 ihre Hinweispflicht verletzt. Es ist allerdings zuzugeben, daß ein Arbeitgeber unter Umständen verpflichtet sein kann, einen ausscheidenden Arbeitnehmer auf die nachteiligen Folgen für dessen Versorgungsanwartschaft hinzuweisen. Aber die Beklagte war zu einem zweckdienlichen Hinweis gar nicht in der Lage.

Wie die Klägerin selbst richtig vorgetragen hat, war im Jahre 1948 der weitere Gang der Entwicklung noch gar nicht abzusehen. Die Spaltung Berlins wurde allgemein

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

nur als vorübergehende Erscheinung gewertet. Als sie sich in den folgenden Jahren immer mehr verfestigte, hätte die Beklagte Herrn B nicht mehr sinnvoll raten können. Sie kannte dessen berufliche Pläne und Aussichten nicht und konnte auch kaum beurteilen, wie sich die Altersversorgung des früheren Klägers in Ost-Berlin entwickeln werde. Vor allem aber bestand gar kein persönlicher Kontakt mehr zwischen den Parteien. Deshalb ist nicht zu erkennen, wie die Beklagte den verstorbenen Kläger hätte beraten können.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Kunze

Clemens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

